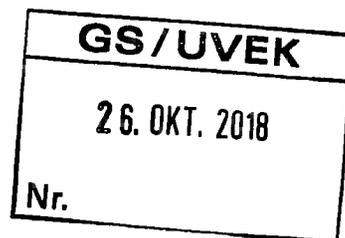


AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Ruedi Lustenberger, Präsident, a. Nationalrat,
Flüebodenmatt 1, 6113 Romoos



Romoos, 25.10.2018

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 10

3003 Bern

rtvg@bakom.admin.ch

Stellungnahme der AG Berggebiet zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum **neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)**

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der SAB.

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Weiterbestehen eines leistungsfähigen medialen Service public in allen Regionen der Schweiz stellt für die AG Berggebiet ein zentrales Anliegen dar. Sie hat sich daher mit Nachdruck gegen die No-Billag-Initiative eingesetzt, die im Frühling dieses Jahres zur Abstimmung kam. Auch begrüsst sie die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an den rasanten medialen Wandel der letzten Jahre. Der Service public kann seine zentrale demokratiepolitische Funktion nur wahrnehmen, wenn er der veränderten Mediennutzung und den neuen technologischen Möglichkeiten Rechnung trägt. Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien weist allerdings zahlreiche Mängel auf, die die Versorgungsqualität in den Regionen grundsätzlich infrage stellen. **Gegenüber den aktuellen Bestimmungen ergibt sich vor allem für die regionalen Radio- und Fernsehangebote eine gravierende Verschlechterung. Ein solcher regulatorischer Ansatz ist für die AG Berggebiet nicht akzeptabel und widerspricht den Versprechen, die während der Abstimmungs-**

kampagne gegen die No-Billag-Initiative gemacht wurden. Sie kann deswegen auf den Gesetzesentwurf nur eintreten, wenn grundlegende Verbesserungen angebracht werden.

Wie aktuelle Studien aufzeigen, unterscheidet sich die Mediennutzung der Bevölkerung der Berggebiete und ländlichen Räume grundsätzlich von derjenigen, die in urbanen Gebieten vorherrscht. In diesen Gebieten spielen die Programme der SRG und der gebührenfinanzierten regionalen Radio- und Fernsehsender eine wesentlich wichtigere Rolle als in den Städten, in denen die Medienlandschaft vielfältiger ist und zahlreiche alternative Angebote wie beispielsweise Gratiszeitungen zur Verfügung stehen. Im Bereich der audiovisuellen Medien tragen die konzessionierten privaten Radio- und Fernsehsender mit ihrer Berichterstattung entscheidend zur demokratischen Meinungsbildung, zur Stärkung der regionalen Identitäten und zum Zusammenhalt innerhalb der entsprechenden Verbreitungsgebiete bei. Im Vergleich mit anderen Landesregionen leisten sie zudem einen überdurchschnittlichen Beitrag an die mediale Grundversorgung. Von den sechzehn regionalen Radiosendern, die derzeit über die öffentlichen Empfangsgebühren mitfinanziert werden, befinden sich vierzehn in den Berggebieten. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und des vergleichsweise tiefen Marktpotenzials, insbesondere was die Werbeeinnahmen betrifft, sind die regionalen Radio- und Fernsehsender mit besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, die in der Mediengesetzgebung prioritär berücksichtigt werden müssen.

Die Programme der SRG in den verschiedenen Landesteilen sind unter dem Blickwinkel des nationalen Zusammenhalts sowie der medialen Grundversorgung der Bevölkerung mit fundierten Informationen zum Geschehen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene von Bedeutung. Eine besonders wichtige Rolle spielen sie in den kleineren Sprachgebieten des Landes, in denen das Medienangebot naturgemäss eingeschränkt ist.

Auch wenn die Printmedien sowie die politischen Massnahmen, die sich auf sie beziehen, explizit nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs fallen, ist eine Diskussion über die Weiterentwicklung des medialen Service public im Zeitalter der Digitalisierung nicht möglich, ohne auch die Rolle der gedruckten Presse zu berücksichtigen, insbesondere auf regionaler Ebene. Ergänzend zu den gebührenfinanzierten regionalen Radio- und Fernsehsendern spielt die Regionalpresse eine entscheidende Rolle bei der primären politischen Information der Bevölkerung und erfüllt damit eine staatspolitisch zentrale Funktion. Die nach der No-Billag-Abstimmung erstellte Voto-Erhebung kam zum Schluss, dass sich 90 Prozent der Bevölkerung via Zeitungen über die Vorlage informierten. In gleicher Weise zeigt eine im Juni 2018 veröffentlichte Studie der Universität Zürich auf, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Wahlbeteiligung in den Gemeinden und der Intensität der Berichterstattung in der lokalen Presse besteht. Ausserdem spielt die Regionalpresse ergänzend zu den regionalen Radio- und Fernsehsendern eine wichtige Rolle für den regionalen Zusammenhalt.

Die mit der Digitalisierung zusammenhängende Verlagerung des Medienkonsums auf Online-Verbreitungskanäle hat einschneidende wirtschaftliche Folgen für die regionalen Printmedien und führte in den letzten Jahren zu teilweise massiven Einbussen bei den Werbeeinnahmen. Die aktuelle Entwicklung der regionalen Zeitungslandschaft in der Schweiz spiegelt diese tiefgreifende Krise. Infolge des Strukturwandels reduzierte sich die Zahl der grossen Regionalzeitungen zwischen 2001 und 2016 von 36 auf heute noch 28 Titel, was einem Rückgang von rund einem Fünftel entspricht. Angesichts dieser Schwierigkeiten müssen die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung auf die Printmedien sorgfältig geprüft werden, insbesondere auf regionaler Ebene. Dies ist umso wichtiger, als digitale Verbreitungsmodelle nicht nur für die vom Gesetz erfassten audiovisuellen Medien, sondern auch für die Printmedien eine immer grössere Rolle spielen. Dabei verliert die traditionelle Abgrenzung der Mediengattungen auf der Grundlage der publizistischen Formate Ton, Video und Text immer mehr an Bedeutung, da diese verschiedenen Vektoren zunehmend komplementär verwendet werden. Auch unter diesem Blickwinkel ist es unerlässlich, dass die Gesetzgebung zu den elektronischen Medien nicht unabhängig von einer medienpolitischen Gesamtstrategie gestaltet wird, die auch die Rolle der Printmedien und ihre Bedürfnisse berücksichtigt. Letztere

beziehen sich namentlich auf die Verringerung der Verteilungskosten und den Aufbau nachhaltiger digitaler Geschäftsmodelle.

Zusammenfassung

Die AG Berggebiet kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur zustimmen, wenn bei der weiteren Ausarbeitung grundlegende Anpassungen vorgenommen werden. In seiner aktuellen Fassung weist das Gesetz zahlreiche Mängel auf, die die Versorgungsqualität in den Berggebieten und ländlichen Räumen grundsätzlich infrage stellen. Die Ausweitung des Förderkreises auf neue Online-Angebote zieht unweigerlich eine Schwächung der regionalen Radio- und Fernsehsender nach sich. Diese Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation ist für die AG Berggebiet nicht akzeptabel. Zudem birgt das Gesetz das Risiko einer weiteren unerwünschten Diskriminierung der traditionellen Printmedien, die sich heute vermehrt ebenfalls als elektronische Medien positionieren und deswegen in direkter Konkurrenz zu den Online-Angeboten der gebührenfinanzierten audiovisuellen Anbieter stehen. Um die Medienvielfalt zu erhalten, sind Anpassungen des Gesetzesentwurfs sowie weitergehende Massnahmen zugunsten der Printmedien notwendig. Die vorgesehene Schaffung einer neuen Kommission für elektronische Medien lehnt die AG Berggebiet wegen der zu erwartenden hohen Machtkonzentration im Gremium und der zahlreichen Unklarheiten in Bezug auf die Verfahren ab.

Die AG Berggebiet macht ihre Unterstützung des Gesetzesentwurfs von folgenden Anpassungen abhängig:

- Stellung und Leistungsauftrag der SRG
 - Ergänzung der Bestimmungen zum Angebot in den einzelnen Sprachregionen und explizite Erwähnung eines eigenständigen Programms in rätoromanischer Sprache (Art. 25 Abs. 4)
- Stellung der privaten regionalen Radio- und Fernsehsender
 - Gesetzliche Verankerung des Grundsatzes eines flächendeckenden regionalen Radio- und Fernsehangebots in gemäss dem heutigen Modell definierten Versorgungsgebieten und Berücksichtigung des Marktausgleichs bei der Festlegung der Förderbeiträge (Art. 46)
 - Gesetzliche Verankerung eines Anteils von mindestens 6% an der Medienabgabe für regionale Radio- und Fernsehsender sowie separate Aufführung des Anteils für neue Online-Angebote im audiovisuellen Bereich (Art. 78)
- Verzicht auf die Kommission für elektronische Medien
- Weitergehende Massnahmen zugunsten der regionalen Printmedien
 - Stärkung der indirekten Presseförderung über eine Verbilligung der Zustelltarife zeitgleich zur Ausarbeitung und Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über elektronische Medien im Rahmen einer medienpolitischen Gesamtstrategie
- Nutzungsforschung
 - Verankerung der Nutzungsforschung als öffentliche Aufgabe im Gesetz gemäss der aktuellen Lösung

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat